

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. März 1993	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 93	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten ..... <i>GVBl. II 320-130</i>	93
24. 3. 93	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften im Bereich des Immissions- und Strahlenschutzes ..... <i>Ändert GVBl. II 323-85, 351-35, 89-11, 510-14, 801-4 und 801-5</i>	95
11. 3. 93	Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an den Fachhochschulen Fulda und Wiesbaden ..... <i>GVBl. II 70-170</i>	98
19. 3. 93	Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz ..... <i>GVBl. II 800-37</i>	99
15. 3. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	100

**Verordnung  
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts  
im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten\*)**

**Vom 24. März 1993**

Auf Grund des §107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtenengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 IS. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom

13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien,  
der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt,  
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,  
dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,  
dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt,  
den Polizeipräsidien,  
der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,

\*) GVBl. II 320-130

dem Hessischen Landeskriminalamt,  
der Hessischen Polizeischule,  
dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt,  
der Fernmeldeleitstelle der Hessischen  
Polizei und  
der Hessischen Landesfeuerwehrschule

werden — jeweils für ihren Geschäftsbe-  
reich — für Beamtinnen und Beamte fol-  
gende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenver-  
sorgungsgesetzes die zum Zwecke der  
Neufeststellung des Unfalls ausgleichs  
erforderlichen amtsärztlichen Unter-  
suchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenver-  
sorgungsgesetzes die zum Zwecke der  
Nachprüfung des Grades der Minde-  
rung der Erwerbsfähigkeit erforderli-  
chen amtsärztlichen Untersuchungen  
anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenver-  
sorgungsgesetzes zu entscheiden, ob  
ein Dienstunfall vorliegt und ob der  
Unfall vorsätzlich herbeigeführt  
wurde,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenver-  
sorgungsgesetzes die Unfallfürsorge,  
in den Fällen des § 43 des Beamtenver-  
sorgungsgesetzes nur die einmalige  
Unfallentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2  
und 3 festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien Darm-  
stadt und Kassel werden für Versorgung-  
berechtigte — mit Ausnahme der in § 69  
Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes  
bezeichneten Personen — die in  
Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnis-  
se übertragen.

## § 2

Den Regierungspräsidien Darmstadt  
und Kassel und der Hessischen Brandver-  
sicherungskammer Darmstadt werden  
— jeweils für ihren Geschäftsbereich —  
folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49  
Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungs-  
gesetzes über die Berücksichtigung  
von Zeiten als ruhegehaltfähige  
Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beam-  
tenversorgungsgesetzes bezeichneten  
Versorgungsberechtigten
  - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessi-  
schen Beamtengesetzes die zum  
Zwecke der Neufeststellung des Un-  
fallausgleichs erforderlichen ärzt-  
lichen Untersuchungen anzuord-  
nen,
  - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessi-  
schen Beamtengesetzes die zum  
Zwecke der Nachprüfung des Gra-  
des der Minderung der Erwerbsfä-  
higkeit erforderlichen ärztlichen  
Untersuchungen anzuordnen,

3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeich-  
neten Versorgungsberechtigten sowie  
für Versorgungsberechtigte, die von  
§ 63 des Gesetzes zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse der unter Art. 131  
des Grundgesetzes fallenden Personen  
erfaßt werden,

a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-  
versorgungsgesetzes die Versor-  
gungsbezüge einschließlich der  
Unfallfürsorge festzusetzen, die  
Person der Zahlungsempfängerin  
oder des Zahlungsempfängers zu  
bestimmen und über die Berück-  
sichtigung von Zeiten als ruhege-  
haltfähige Dienstzeit zu entschei-  
den,

b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversor-  
gungsgesetzes die Zahlung der Ver-  
sorgungsbezüge von der Bestellung  
einer Empfangsbevollmächtigten  
oder eines Empfangsbevollmächtig-  
ten abhängig zu machen.

## § 3

Den Regierungspräsidien Darmstadt  
und Kassel werden die in § 2 bezeichneten  
Befugnisse auch für die Beamtinnen, Be-  
amten und Versorgungsberechtigten

des Ministeriums,  
aus dem Geschäftsbereich des Regie-  
rungspräsidiums Gießen,  
der Hessischen Landesfeuerwehrschule,  
der Verwaltungsfachhochschule in Wies-  
baden,  
der Hessischen Zentrale für Datenver-  
arbeitung,  
des Landesamtes für Verfassungsschutz  
Hessen,  
des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes,  
der Direktion der Hessischen Bereit-  
schaftspolizei,  
des Hessischen Landeskriminalamtes,  
der Hessischen Polizeischule,  
des Hessischen Wasserschutzpolizeiam-  
tes und  
der Fernmeldeleitstelle der Hessischen  
Polizei  
übertragen.

## § 4

(1) Örtlich zuständig für die in den § 1  
Abs. 2, §§ 2 und 3 übertragenen Befug-  
nisse ist das Regierungspräsidium, in des-  
sen Regierungsbezirk der oder die Versor-  
gungsberechtigte im Zeitpunkt des Ein-  
tritts des Versorgungsfalles oder die Be-  
amtin bzw. der Beamte den Wohnsitz hat;  
liegt der Wohnsitz außerhalb der Regie-  
rungsbezirke Darmstadt oder Kassel, ist  
das Regierungspräsidium Kassel örtlich  
zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Ein-  
tritt des Versorgungsfalles führt nur dann  
zu einer Änderung der örtlichen Zustän-  
digkeit, wenn dies der oder die Versor-  
gungsberechtigte beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 5

Für die Leiterin oder den Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1

dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten vorbehalten.

#### § 6

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern vom 11. Mai 1988 (GVBl. I S. 223)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1989 (GVBl. I S. 89), wird aufgehoben.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
Dr. Günther

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-105

### Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften im Bereich des Immissions- und Strahlenschutzes

Vom 24. März 1993

1. Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),  
des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211),  
des § 31 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1087),  
des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233),  
des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) verordnet die Landesregierung,
2. auf Grund des § 28 a Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),

des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49) verordnet der Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten und

3. auf Grund des § 31 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49), verordnet der Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

#### Artikel 1

##### § 1

In den nachstehend aufgeführten Zuständigkeitsvorschriften werden die Worte „das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz“, die Worte „die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz“ und die Worte „der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz“ ersetzt.

1. § 2 Abs. 4 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 17. Oktober 1988 (GVBl. I S. 370)<sup>1)</sup>, geändert durch Anordnung vom 31. Oktober 1990 (GVBl. I S. 609),
2. § 4 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b und Nr. 6 und Abs. 2, § 7 Nr. 3, § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 10 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1990 (GVBl. I S. 5),
3. § 1 der Verordnung über die in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft örtlich zuständige technische Fachbehörde für die Errichtung und den Betrieb von thermischen Abfallentsorgungsanlagen vom 7. November 1990 (GVBl. I S. 606)<sup>3)</sup>.

## § 2

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GVBl. I S. 27)<sup>4)</sup>, geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1992 (GVBl. I S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Abs. 4, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ ersetzt durch die Worte „Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz“.
2. In § 1 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt: „Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 2 ergehen – außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c – im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 17, 24, 26, 28, 29 und 29 a“ durch die Angabe „§ 17, § 24 Satz 1, §§ 26, 28, 29 und 29 a“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 9 a wird wie folgt gefaßt: „9a. die Anordnung von Pflichten im Einzelfall nach § 1 Abs. 3,“.
  - b) Nr. 10 wird wie folgt gefaßt: „10. die Auferlegung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4,“.
  - c) In Nr. 15 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
  - d) In Nr. 16 wird das Komma nach den Worten „der Störfall-Verordnung“ durch einen Punkt ersetzt und folgendes eingefügt: „In den Fällen der Nr. 9 a, 12 bis 14 und 15 mit Ausnahme der Weiterleitung der schriftlichen Bestätigung

nach § 11 Abs. 3 Satz 4 ist in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständig; Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde. Die Überwachungsbehörde ist ferner zuständig für“.

## § 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen vom 25. Oktober 1990 (GVBl. I S. 601)<sup>5)</sup>, geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GVBl. I S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2, 4 Abs. 1, §§ 5, 9 Abs. 3 und 4 werden die Worte „Staatliche Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

(1) Abweichend von den §§ 2, 4 Abs. 1 und § 5 ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständig:

1. für die Überwachung, die Anordnung von Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1932) mit Ausnahme des § 9 der Gefahrstoffverordnung,
2. für die Überwachung und die Anordnung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung folgender Vorschriften der Störfallverordnung, soweit es sich um Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten im Sinne des § 19 des Chemikaliengesetzes handelt:
  - a) § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Sicherheitspflichten bei der Störfallvorsorge,
  - b) § 4 Nr. 1 bis 4 hinsichtlich der Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen,
  - c) § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen,
  - d) § 6 hinsichtlich ergänzender Anforderungen,
  - e) § 7 hinsichtlich der Sicherheitsanalyse,
  - f) § 8 hinsichtlich der Fortschreibung der Sicherheitsanalyse,
  - g) § 9 hinsichtlich des Bereithaltens der Sicherheitsanalyse,
  - h) § 10 Abs. 1 Satz 1 bei der Erteilung von Ausnahmen aufgrund von Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten,

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 323-85

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 351-35

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 89-11

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 510-14

<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 801-4

i) § 11 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 4 sowie § 11 Abs. 4 hinsichtlich der Meldepflichten,

k) § 11 a hinsichtlich der Informationen über Sicherheitsmaßnahmen,

l) § 12 Abs. 3 hinsichtlich der Anzeige und der Sicherheitsanalyse.

Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz.

(2) Die Zuständigkeit des Bergamtes in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, bleibt unberührt.

#### § 4

§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gen-

technikgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. I S. 335)<sup>6)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt“ werden durch die Worte „das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz“ und die Worte „der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Worte „Fulda,“ und „Limburg a. d. Lahn (Hadamar)“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister  
für Umwelt, Energie  
und Bundesangelegenheiten  
Fischer

Die Ministerin  
für Frauen, Arbeit  
und Sozialordnung  
Prof. Dr. Pfarr

<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 801-5

**Verordnung  
über die Bildung von Fachbereichen an den Fachhochschulen Fulda und Wiesbaden\*)**

**Vom 11. März 1993**

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen Fulda und Wiesbaden verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule Fulda wird der Fachbereich „Elektrotechnik“, an der Fachhochschule Wiesbaden der Fachbereich „Medienwirtschaft“ mit jeweils gleichnamigen Studiengängen gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1993

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

\*) GVBl. II 70-170

**Verordnung  
über die Amtsbezirke der Staatlichen Ämter  
für Immissions- und Strahlenschutz\*)**

**Vom 19. März 1993**

Auf Grund des § 2 und des § 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz vom 25. Februar 1993 (GVBl. IS. 49, 50) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

§ 1

Zuständig ist das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz

1. Darmstadt  
für die Stadt Darmstadt und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Groß-Gerau mit Ausnahme der Betriebsstätte Kelsterbach der Firma Hoechst AG und des Flughafens Frankfurt am Main und für den Odenwaldkreis,
2. Frankfurt am Main  
für die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main und den Main-Kinzig-Kreis und für die Betriebsstätte Kel-

sterbach der Firma Hoechst AG sowie den Flughafen Frankfurt am Main,

3. Marburg  
für den Regierungsbezirk Gießen mit der Maßgabe, daß die Außenstelle Limburg a. d. Lahn mit Sitz in Hadamar für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg zuständig ist,
4. Kassel  
für den Regierungsbezirk Kassel mit der Maßgabe, daß die Außenstelle Fulda für die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg zuständig ist,
5. Wiesbaden  
für die Stadt Wiesbaden, den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Wetteraukreis und den Hochtaunuskreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1993

Der Hessische Minister  
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten  
Fischer

\*) GVBl. II 800-37

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,  
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnem.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. Novemberschriftlich beim Verlag vorliegen.  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden  
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-  
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-  
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer  
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten  
bezogen werden. (280)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG  
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern  
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz,  
Sachsen und Thüringen über eine  
Staatliche Klassenlotterie\*)**

**Vom 15. März 1993**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem  
Staatsvertrag über eine Staatliche Klas-  
senlotterie vom 19. November 1992  
(GVBl. I S. 597) wird bekanntgegeben, daß  
der Staatsvertrag zwischen den Ländern  
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,  
Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen  
über eine Staatliche Klassenlotterie nach  
seinem Art. 16 Abs. 1 am 30. Januar 1993  
mit Wirkung vom 15. Mai 1992 in Kraft  
getreten ist.

Wiesbaden, den 15. März 1993

Der Hessische Ministerpräsident  
Eichel

\*) GVBl. II Anhang Staatsverträge